



Gemeinde Altenstadt Amtliche Bekanntmachung

Internet: www.altenstadt.de • E-Mail: info@altenstadt.de

Bauleitplanung Gemeinde Altenstadt 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 68 „Am Wasserfall“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Wasserfall – 1. Änderung“ im Ortsteil Lindheim

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in ihrer Sitzung am 30.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 68 „Am Wasserfall – 1. Änderung“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Plankarte zu entnehmen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 68 „Am Wasserfall – 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt, Bauamt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie

Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird darüber hinaus gem. § 10a Abs. 2 BauGB unter dem nachfolgenden Link

<https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/>
in das Internet eingestellt.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungs-

plans gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Altenstadt, den 02.04.2026

gez. D. Imhof

– Bürgermeister –

Abgrenzung des Geltungsbereiches 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 68 „Am Wasserfall“ (ohne Maßstab):

